



BKS

Bildungswerk für
Kommunalpolitik
Sachsen e.V.

Satzung

Fassung 2009

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Bildungswerk für Kommunalpolitik Sachsen e.V.“. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hoyerswerda unter der Nr. 384 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Hoyerswerda. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Das Bildungswerk für Kommunalpolitik Sachsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Angebote des Bildungswerkes für Kommunalpolitik Sachsen e.V. sind allgemein zugänglich. Es vermittelt Bürgern politische Bildung auf christlich-demokratischer Grundlage, um sie zum staatsbürgerlichen Handeln im kommunalen Selbstverwaltungsbereich der Gemeinden, Städte und Kreise zu befähigen, insbesondere durch

- Erstellen allgemeiner Grundlagen für die praktische Arbeit;
- Fachtagungen, Fachseminare, Kurse, Info-Treffs u.ä.;
- Wahren der Belange der Selbstverwaltung im Rahmen der europäischen Einigungsbestrebungen;
- Herausgeben von Publikationen und Veröffentlichungen;
- Vermitteln von Informationen und Auskünften zu praktischen und rechtlichen Fragen der kommunalen Selbstverwaltung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche Personen als Mitglieder beitreten. Bewerber stellen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor dem Beschluss anzuhören.

§ 4 Aufbringen der Vereinsmittel

1. Die Mittel für Vereinszwecke werden durch Spenden und Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und sechs Beisitzern. Sein Amt endet mit der Neuwahl.

Der Vorstand übt sein Amt nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 662 BGB grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes können nach § 3 Nr. 26 a EStG eine Ehrenamtszuschale erhalten.

Der Vorstand haftet bei seiner Tätigkeit nicht für einfache Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit schuldet er eine Entschädigung, die unter Berücksichtigung des von ihm verursachten Schadens sowie seines Vermögens vom Verein angemessen festgelegt wird. Die Haftung für vorsätzliches Verschulden bleibt unberührt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen und beschließt den Haushalt. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bestellt zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer. Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einzuberufen, in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes sowie an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 7 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein in Rechtsgeschäften. Jeder besitzt die Einzelvertretungsberechtigung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bildungswerkes.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über Arbeitsrichtlinien des Bildungswerkes;
2. Beschluss über die Jahresrechnung des Vorjahres und Bestätigung des vom Vorstand beschlossenen und vorgelegten Haushaltsplanes;
3. Wahl des Vorstandes;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Bestellung von 2 Kassenprüfern und 2 Stellvertretern;
6. Satzungsänderungen.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Sie soll jährlich mindestens einmal stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist sie beschlussunfähig, so ist eine mit der gleichen Tagesordnung geladene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

§ 11 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied unterzeichnet.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Das Bildungswerk für Kommunalpolitik Sachsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, und zwar insbesondere durch die Förderung der demokratischen und staatsbür-

gerlichen Heranbildung und Weiterbildung von Bürgern für die Tätigkeit in der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Haftung des Vereins begrenzt sich auf das Vereinsvermögen. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an das Christlich-Soziale Bildungswerk Sachsen e.V. und das Sächsische Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Rechnungslegung und Revision

Der Vorstand hat im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist den Kassenprüfern rechtzeitig vorzulegen.

§ 14 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Zur Änderung dieser Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Satzung wurde am 31. März 1995 bestätigt und in den Mitgliederversammlungen vom 30.03.1996 und 27.11.2009 geändert.

Beschluss M 01/2002

1. Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß § 4 der Satzung (in der Fassung von 1996) in Änderung des Beschlusses vom 31.03.1995 einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 3,00 Euro.
2. Die Regelung gilt ab dem Jahre 2002.

Beitrittserklärung

Hiermit beantrage ich meine Mitgliedschaft im
Bildungswerk für Kommunalpolitik Sachsen e.V.

mit Wirkung vom _____

und erkläre mich zur Mitwirkung bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen
Ziele und der Zahlung des in der Satzung festgelegten Jahresbeitrages bereit.

Name, Vorname: _____

Anschrift (privat): _____

Beruf: _____

Tel.: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Ort/Datum

Unterschrift

Aufnahme bestätigt gemäß § 3 (1) der Satzung

Ort/Datum

Unterschrift Vorstand

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Name und Anschrift des Kontoinhabers

Bildungswerk für Kommunalpolitik Sachsen e.V.

Zahlungsempfänger

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen wegen

Jahresmitgliedsbeitrag

bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos

IBAN

BIC

kontoführendes Kreditinstitut (genaue Bezeichnung)

durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Ort/Datum

Unterschrift